

 **Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft**

bmluk.gv.at

Abt. Recht 4

Mag. Kornelia Loidl
Sachbearbeiterin

Abt-R4@bmluk.gv.at
01-71100-606972
Stubenring 1, 1010 Wien

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
zH. Dr. Bernhard Kuderer

Ballhausplatz 2
1010 Wien
per E-Mail

Geschäftszahl: 2025-0.602.319

Ihr Zeichen: 2025-0.578.612

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird (AVG-Großverfahren); Stellungnahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 2 (§ 44a Abs. 1):

Der Entwurf sieht eine Senkung der Schwelle für den Einstieg ins Großverfahren von „voraussichtlich insgesamt mehr als 100“ auf „voraussichtlich insgesamt mehr als 50“ Personen vor. Diese Herabsetzung ist zu begrüßen, weil sie der Behörde die Prognoseentscheidung erleichtert und die Möglichkeit der Durchführung eines Großverfahrens auf Grund der niedrigeren Schwelle für weitere Verfahren eröffnet.

Die Bestimmungen des Großverfahrens könnten sich aber auch für Verfahren als zweckmäßig erweisen, in denen zwar die genannte Anzahl an Beteiligten nicht erreicht wird, jedoch, insbesondere auf Grund unionsrechtlicher Vorgaben, eine Öffentlichkeitsbeteiligung (z.B. durch die Einräumung einer Parteistellung an Umweltorganisationen) zu gewährleisten ist. Daher sollte für den Einstieg ins Großverfahren alternativ darauf abgestellt werden, dass die Verwaltungsvorschriften die Anwendung der Bestimmungen des Großverfahrens vorsehen.

Aus diesen Gründen wird folgende Formulierung der Bestimmung angeregt:

*„Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 50 Personen beteiligt **oder ist dies in den Verwaltungsvorschriften vorgesehen**, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.“*

Damit könnte die Materiengesetzgebung die Kundmachung des Antrags durch Edikt für bestimmte Verfahren nach den Bestimmungen des AVG, unabhängig von der Anzahl an Beteiligten, vorsehen, wenn dies etwa unionsrechtlich erforderlich ist. Sonderverfahrensrecht in Materiengesetzen könnte so vermieden werden. Darüber hinaus könnte eine Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Art. 11 Abs. 2 B-VG durch den Materiengesetzgeber entfallen.

Zu Z 4 (§ 44a Abs. 3 erster Satz):

Der Ministerratsbeschluss „Verfahrensturbo: Beschleunigung von Genehmigungsverfahren“ vom 23. Juli 2025 (TOP 19/13, S. 3) sieht u.a. Folgendes vor:

„2. Genehmigungsbeschleunigungen in AVG-Großverfahren

Es sollen weitere Maßnahmen zur Einstiegserleichterung in das Großverfahren umgesetzt werden. Für Großverfahren soll künftig insbesondere eine elektronische Kundmachungsplattform verwendet werden, auf der alle wesentlichen Verfahrensschritte in übersichtlicher Form für jeden verbindlich festgehalten und dokumentiert werden. Weitere Vereinfachungsmaßnahmen in Zusammenhang mit Digitalisierungsmöglichkeiten sollen geprüft werden.“

Nach den Erläuterungen soll nun die im geltenden § 44a Abs. 3 vorgesehene Verlautbarung des Edikts im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ entfallen. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll stattdessen das RIS als einheitliche elektronische Kundmachungsplattform etabliert werden.

Im Sinne des oben zitierten Ministerratsbeschlusses wird angeregt, darüber hinaus die Wortfolge *„im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und“* zu streichen.

Zu den Z 11 und 12 (§ 44f [neu] und § 44g [neu]):

Bereits derzeit finden sich in den Materiengesetzen Regelungen, wonach die Behörde nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dem Antragsteller auftragen kann, bestimmte, von ihm zu tragende Barauslagen direkt zu zahlen (vgl. § 3b Abs. 2 UVP-G 2000 und § 100 Abs. 3 WRG 1959). Auch wenn die geplante Novellierung des AVG auf Neuregelungen zum „Großverfahren“ abzielt, wird angeregt, die mit § 44f intendierte Möglichkeit, den Antragsteller zur direkten Zahlung von bestimmten Barauslagen zu verpflichten, auch für Verfahren außerhalb von „Großverfahren“ anwendbar zu machen.

Unklar ist, ob es sich bei den gemäß § 44f AVG vom Antragsteller „zu tragenden Barauslagen“ um die „der Behörde erwachsenen Barauslagen“ im Sinne des § 76 Abs. 1 AVG handelt. Diesbezüglich könnte in den Erläuterungen noch eine Klarstellung getroffen werden.

Die Erhöhung der Anzahl der von den Verwaltungsbehörden zukünftig durchzuführenden „Großverfahren“ führt per se betrachtet zu einer Erhöhung jener Barauslagen, die mit der Verlautbarung der Edikte in den redaktionellen Teilen der in den Bundesländern weitverbreiteten Tageszeitungen verbunden sind. In Verfahren, in denen ein Großteil der Beteiligten mangels der Erhebung von Einwendungen die Parteistellung verloren hat, kann die persönliche Zustellung des Bescheides an die verbliebenen Parteien statt einer ediktalen Verlautbarung kostengünstiger und zweckmäßiger erscheinen. Es sollte daher zumindest die Möglichkeit bestehen bleiben, den Bescheid auch in anderer Form zustellen zu können.

Die geplante Bestimmung des § 44g letzter Satz („Bescheide sind durch Edikt zuzustellen.“) kann überdies zu einer faktischen Verkürzung der einer Partei zur Verfügung stehenden, gesetzlichen Beschwerdefrist führen, wenn beispielsweise die Verlautbarung des Edikts vor dem Wochenende erfolgt und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bescheid bei der auflegenden Behörde erst ab der folgenden Woche besteht. Dies sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

2. September 2025

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Friedrich Ermer

Elektronisch gefertigt

